

Statuten des Vereins «Jurapark Aargau»



Diese Statuten treten mit der Genehmigung an der Vereinsversammlung vom 15.09.2021 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Jurapark Aargau» besteht ein gemeinnütziger Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art.60 ff. ZGB (nachfolgend: «Verein»), mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle des Vereins.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Weiterentwicklung des Regionalen Naturparks «Jurapark Aargau» im Sinne des Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) Art. 23g und der Pärkeverordnung (PäV) Art. 19-21. Er bildet dessen Trägerschaft. Der Perimeter ergibt sich aus den Flächen der Parkgemeinden.

Im Parkperimeter werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Erhaltung und Aufwertung der Qualität und Vielfalt von einheimischen Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensräumen
- b) Wahrung und Stärkung der typischen Landschafts- und Kulturwerte sowie Ortsbilder
- c) Verbesserung der Wertschöpfung in der Region dank Förderung der nachhaltigen Wirtschaft
- d) Stärkung und Entwicklung der Region als Naherholungsraum
- e) Sensibilisierung für die Natur- und Kulturwerte und die nachhaltige Entwicklung der Region
- f) Bekanntmachung des Naturparks mit seinen Angeboten und Dienstleistungen

Der Verein baut dazu Partnerschaften auf, initiiert Projekte, zieht Fachleute bei und pflegt enge Kontakte mit privaten, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Fachstellen. Der Verein kann alle Massnahmen treffen, die dem Vereinszweck dienen.

2 Mitgliedschaft

2.1 Allgemeines

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützen.

2.2 Mitgliederkategorien

Es bestehen vier Kategorien von Mitgliedern:

- Parkgemeinden: Politische Gemeinden, die innerhalb des «Jurapark Aargau» liegen.
- Partnergemeinden: Politische Gemeinden ausserhalb des «Jurapark Aargau», welche den Vereinszweck unterstützen und an einzelnen Vereinsaktivitäten teilnehmen.
- Einzelmitglieder: Personen, Organisationen und Institutionen, die den Vereinszweck unterstützen.
- Ehrenmitglieder: Wer sich besonders um die Förderung des Vereinszwecks verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2.3 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme von neuen Parkgemeinden ist nur auf eine neue Betriebsphase möglich und erfolgt auf Gesuch der jeweiligen Gemeinde durch die Vereinsversammlung. Sie erfordert zudem die Zustimmung von Bund und Kanton und ist an die Unterzeichnung des Parkvertrages gekoppelt.

Die Aufnahme von Partnergemeinden und Einzelmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Vorstandsbeschluss kann innerhalb von 30 Tagen in schriftlicher Form an die Vereinsversammlung rekuriert werden, welche endgültig entscheidet.

2.4 Austritt

Parkgemeinden:

Der Austritt von Parkgemeinden ist im Parkvertrag geregelt.

Übrige Mitglieder:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Beim Austritt gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Ende jedes Kalenderjahres.

Ausgetretene resp. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für Jahresbeiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen.

2.5 Gönnerinnen & Gönner

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Gönnerinnen und Gönner aufnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3 Finanzen

3.1 Finanzierung der Aktivitäten

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge und Spenden
- c) Sponsoreneinnahmen
- d) Parkeigene Aktivitäten
- e) Beiträge der öffentlichen Hand
- f) Andere Erträge und Einnahmen

3.2 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten aufgeführten Zwecke verwendet werden.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins werden die einbezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.

3.3 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag von Parkgemeinden wird im Parkvertrag geregelt.

Die Mitgliederbeiträge der Partnergemeinden und der Einzelmitglieder werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt.

3.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeglichen persönlichen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere der Nachschusspflicht, entbunden.

4 Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle

4.2 Vereinsversammlung

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die ordentliche Versammlung ist alljährlich im ersten Halbjahr zur Erledigung der Geschäfte einzuberufen. Weitere Vereinsversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder ein Fünftel der Stimmrechte es verlangt. Diesem Antrag ist innerhalb von 60 Tagen Folge zu leisten.

Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor dem Termin der Vereinsversammlung elektronisch oder auf dem Postweg zu erfolgen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Bei Wahlen erfolgt der Wahlbeschluss ab zweitem Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

4.3 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge ab Folgejahr
- f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Genehmigung und Revision der Vereinsstatuten
- i) Behandlung weiterer Geschäfte/Anträge, welche durch Statuten oder Gesetz der Vereinsversammlung übertragen werden

Der Vorstand ist berechtigt, der Vereinsversammlung weitere Geschäfte vorzulegen.

Traktandenanträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung in schriftlicher Form einzureichen (Datum Poststempel oder Datum «gesendet» der elektronischen Übermittlung).

4.4 Stimmrecht an der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Parkgemeinden an der Versammlung anwesend ist.

Parkgemeinden:

- Verfügen über je 15 Stimmen
- legen ihre Vertretung für die Vereinsversammlungen selbst fest
- eine stellvertretende Stimmabgabe ist nicht möglich

Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Partnergemeinden:

- besitzen je 1 Stimme
- eine stellvertretende Stimmabgabe ist nicht möglich

Wahlen und Abstimmungen:

- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- Bei Stimmgleichheit hat die Person, welche die Abstimmung leitet, den Stichentscheid

4.5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und wird durch das Präsidium geleitet.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

Die Parkgemeinden sollen im Vorstand die Mehrheit stellen. Auf eine angemessene Vertretung der geographischen Räume des «Jurapark Aargau» ist zu achten.

Der Kanton Aargau soll im Vorstand vertreten sein.

Eine angemessene Fach- und Interessensvertretung (z.B. Umweltorganisationen, Regionalplanungsgruppen, Wirtschaftsverbände) ist anzustreben.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von 4.3f selbst.

4.7 Aufgaben des Vorstandes

Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen, gegenüber Behörden, Organisationen und Dritten.

Das Präsidium beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei den Vorsitz.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung, Aufsicht und Kontrolle sowie die strategische Führung des Vereins.

Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Überwachung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen.

Der Vorstand besitzt die Kompetenz, in nicht aufschiebbaren Fällen, über einmalige und nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von 5% des Jahresbudgets zu entscheiden.

Der Vorstand ist ermächtigt einzelne Aufgaben an Dritte zu übertragen (z.B. Arbeitsgruppen, Kommissionen).

Der Aufgabenbereich wird in einem Geschäftsreglement im Detail geregelt.

4.8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Vermögenslage des Vereins. Basierend darauf erstattet sie zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und führt die Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes durch.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

4.9 Geschäftsstelle / Geschäftsleitung

Der Verein führt eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsleitung. Die Geschäftsstelle muss sich im Parkperimeter befinden.

Der Aufgabenbereich wird in einem Geschäftsreglement geregelt.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Auflösung des Vereins durch Vereinsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden und ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen zustimmen.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt je nach Vereinsversammlungsbeschluss an das Gemeinwesen oder an eine andere steuerbefreite, juristische Person in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung.

5.2 Anwendbares Recht

Das schweizerische Recht ist anwendbar.

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten insbesondere Art. 60 ff. ZGB, wie auch die grundsätzlichen allgemeingültigen Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

5.3 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die seit dem 4. Juni 2014 geltenden und treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung vom 15. September 2021 in Kraft.

6 Anmerkungen

Die ersten Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. August 2002 in Laufenburg in Kraft gesetzt und an den Vereinsversammlungen vom 20. Juni 2007 in Gipf-Oberfrick, vom 10. Dezember 2008 in Küttigen und vom 4. Juni 2014 in Laufenburg revidiert.

Mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 4. Juni 2014 löste der Verein «Jurapark Aargau» den Verein «dreiklang.ch Aare – Jura – Rhein» ab und übernahm alle Rechte und Pflichten der Vorgängerorganisation.